

2	Günther Brandhorst, Kiewitsheide 5- 16.03.2018 u. 21.03.2018	
2.3	<p>auf dem zubepanenden Grundstück befindet sich eventuell ein Sommerquartier von Fledermäusen</p>	<p>Artenschutzrechtliche Überprüfung (Fledermäuse) durchgeführt von <u>Frau Würtele, Dense & Lorenz Büro für angewandte Ökologie</u></p> <p>Bei einem gemeinsamen Ortstermin am 11.04.2018 erfolgten eine Besichtigung des Gebäudes sowie eine Absprache der aus artenschutzrechtlicher Sicht erforderlichen Maßnahmen.</p> <p>Das Gebäude besteht aus mehreren Teilen mit zwei Dachfirsten (östlicher und westlicher Gebäudeteil), nördlich schließt sich noch eine Garage an. Zahlreiche Einflugmöglichkeiten für Fledermäuse bestehen im Bereich beider Dächer zwischen den Firstziegeln sowie im westlichen Dach auch zwischen den Dachziegeln. Darüber hinaus sind weitere Spalten unter der Traufe, insbesondere des östlichen Gebäudeteils vorhanden. Beide Gebäude sind einwandig gemauert, Hohlschichten sind nicht vorhanden (s. Fotodokumentation im Anhang). Die Garage ist dagegen nicht als Fledermausquartier geeignet.</p> <p>Nutzungsspuren von Fledermäusen wurden weder an noch in den Gebäuden gefunden. Der westliche Gebäudeteil stellte sich durch zahlreiche Spalten zwischen den Ziegeln als relativ zugig dar, sodass hier hinsichtlich Wochenstubenkolonien, die ein konstanteres Mikroklima im Quartier benötigen, keine Quartiereignung bestehen dürfte. Die Nutzung durch eine Wochenstubenkolonie kann daher mit hoher Wahrscheinlichkeit ausgeschlossen werden. Auch im östlichen Gebäudeteil, in dem ein Zwischenboden eingezogen ist, konnte eine Nutzung des Dachstuhls durch eine Kolonie ausgeschlossen werden, da andernfalls in diesem recht übersichtlichen Teil Kots Spuren hätten gefunden werden müssen. Lediglich der Zwischenboden, der aus einer Betondecke und einem darüber befindlichen Holzboden besteht, konnte nicht kontrolliert werden.</p>

		<p>Zugangsmöglichkeiten für Fledermäuse in diesen Bereich sind vorhanden. Die Nutzung eines solchen Quartiertyps wird allerdings aufgrund von Erfahrungswerten für eine Wochenstuben-kolonie als eher unwahrscheinlich eingeschätzt</p> <p>Ergebnis:</p> <p>Es ist davon auszugehen, dass durch den Abriss kein Wochenstubenquartier von Fledermäusen beseitigt wird. Grundsätzlich besteht aber aufgrund der zahlreichen Spalten eine hohe Eignung als Sommerquartier für Einzeltiere (insbesondere Männchen), die weniger hohe Ansprüche in Bezug auf Raumangebot, Quartiertyp und Mikroklima stellen als eine Kolonie. Um eine Gefährdung oder Tötung von Individuen im Zuge des Abrisses zu vermeiden, sind daher aus artenschutzrechtlicher Sicht (§ 44 (1) Nr. 1 BNatSchG) Maßnahmen erforderlich. Durch ein abgestuftes Vorgehen beim Abriss sollen vorhandene potentielle Quartierstrukturen unbrauchbar gemacht werden. Hierzu sollte an beiden Gebäudeteilen zunächst eine die weitere Gebäudesubstanz schonende Teilabdeckung der beiden Dächer erfolgen. Durch daraus erfolgenden Lichteinfall und Zugluft ist damit zu rechnen, dass ggfs. anwesende Tiere nach der folgenden Nacht ein anderes Quartier aufsuchen. Zusätzlich sollte der Holzboden im östlichen Gebäudeteil durch teilweises Entfernen einzelner Holzplanken geöffnet werden, um auch diesen Bereich möglichst unattraktiv für Fledermäuse zu gestalten. Nach dieser Maßnahme sollte mindestens eine trockene Nacht abgewartet werden, bevor der weitere Abriss ohne weitere Einschränkungen erfolgen kann. Durch dieses Vorgehen ist eine Verletzung oder Tötung von Individuen so weit wie möglich ausgeschlossen.</p>	<p>Im Rahmendes Bebauungsplanes sind keine Festsetzungen erforderlich, da eine Problemlösung auf der Ebene der Vorhabensrealisierung erfolgen muss.</p> <p>Entsprechend wird die Baugenehmigungsbehörde im Rahmen der Prüfung zur Genehmigung des Bauvorhabens folgende Bedingung in den Genehmigungsbescheid aufnehmen:</p> <p>Vor Abriss der Gebäudes sind folgende Maßnahmen zur Berücksichtigung des § 44 BNatSchG durchzuführen:</p> <p><u>Der Abriss ist stufenweise durchzuführen:</u></p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die beiden Gebäudeteile sind zunächst durch eine, die weitere Gebäudesubstanz schonende Teilabdeckung der beiden Dächer vorzunehmen. Zusätzlich ist der Holzboden im östlichen Gebäudeteil durch teilweises Entfernen einzelner Holzplanken zu öffnen. 2. Danach ist mindestens eine trockene Nacht abzuwarten, bevor der weitere Abriss ohne weitere Einschränkungen erfolgen kann. <p>Der Bauherr wird zeitnah schriftlich über das Ergebnis in Kenntnis gesetzt.</p>
--	--	---	---

		<p>§ 44 (1) Nr. 3 BNatSchG verbietet die Beschädigung oder Zerstörung von Ruhe- und Fortpflanzungsstätten. Dem Vorsorgeprinzip folgend ist davon auszugehen, dass Einzelquartiere an den Gebäuden vorhanden sind. Ein Verbotstatbestand des § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG liegt jedoch im Zusammenhang mit dem einschränkenden § 44 (5) BNatSchG nur dann vor, wenn „die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang“ nicht mehr erfüllt wird und dies auch nicht durch „vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen“ (CEF-Maßnahmen) erreicht werden kann. Bei Einzeltieren ist die Erhaltung der ökologischen Funktion von ggfs. betroffenen Quartieren im räumlichen Zusammenhang anzunehmen, da Einzeltiere im Vergleich zu einer Wochenstubengesellschaft weniger hohe Ansprüche an die Beschaffenheit eines Quartiers stellen und ihnen daher allgemein ein größeres Quartierangebot zur Verfügung stehen dürfte. Störungen im Sinne von § 44 (1) Nr. 2 BNatSchG, die den Erhaltungszustand der lokalen Population beeinträchtigen, sind aufgrund des Vorhabencharakters insgesamt nicht zu erwarten.</p> <p>Unter Berücksichtigung der geplanten Vermeidungsmaßnahmen ist mit dem Eintreten artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände nicht zu rechnen.</p>	
--	--	--	--